

Betreff:

Neufassung der Sportförderrichtlinien

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

23.09.2021

Beratungsfolge

Sportausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

23.09.2021

28.09.2021

05.10.2021

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Den in der Anlage beigefügten Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig (einschließlich der „Einzelansätze“) wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Ausgangslage

In den Jahren 2007 und 2012 erfolgten letztmalig inhaltliche Überarbeitungen der Sportförderrichtlinie, bei denen teilweise neue Förderkriterien und Fördertatbestände aufgenommen worden sind (z.B. Pflegepläne für Sportstätten, Förderung von Jugendprojekten).

Partiell wurde die Förderrichtlinie im Jahr 2017 dann noch einmal in Zusammenhang mit der pauschalen Förderung der InklusionsmanagerInnen ergänzt.

Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung

Im Zuge der Sportentwicklungsplanung wurde in einem breit angelegten kooperativen Planungsprozess vielfach auch der Wunsch nach einer Überarbeitung der städtischen Sportförderrichtlinien geäußert.

Dieser Wunsch fand nach der Diskussion mit den sportpolitischen Sprechern der Fraktionen dann schlussendlich als übergeordnetes Leitziel 6 „*Die kommunalen Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig sollen überarbeitet und an die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung angepasst werden*“ Eingang in den vom Rat verabschiedeten Masterplan Sport 2030.

Nach der Durchführung eines vorgeschalteten detaillierten interkommunalen Vergleichs von Sportförderrichtlinien wurde im nächsten Schritt das Institut für kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps) mit der Novellierung der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig beauftragt.

Projektablauf

Als Einstieg wurde ein Auftaktworkshop mit Vertretern der Braunschweiger Sportvereine und

dem Stadtsportbund Braunschweig im Jahr 2018 durchgeführt und erste Überlegungen zur Weiterentwicklung der Sportförderung angestellt.

Aus diesem Arbeitskreis und einem Abgleich mit den o.a. Zielen des Masterplans Sport resultierte ein erster Entwurf der neuen Sportförderrichtlinie.

Dieser Entwurf bildete in den drei darauffolgenden Workshops im Jahr 2019 (einer mit Vertretern der Braunschweiger Sportvereine sowie dem Stadtsportbund und zwei mit den sportpolitischen Sprechern der Fraktionen) die Diskussionsgrundlage und wurde im Anschluss überarbeitet und weiterentwickelt.

Pandemiebedingte Projektpause

Der finale Entwurf sollte im weiteren Verlauf den Mitgliedern des Sportausschusses präsentiert werden. Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens behinderte jedoch den geplanten Ablauf, so dass eine Wiederaufnahme der Gespräche bezüglich einer Umsetzung der Neufassung der Sportförderrichtlinie erst im Jahr 2021 möglich war.

Wiederaufnahme des Projektes

Nachdem die Protokolle der bisherigen Gespräche, eine Synopse und der aktuelle Entwurfsstand Anfang Juli den Fraktionen im Rat zur vertiefenden Beratung erneut zur Verfügung gestellt worden sind, fand ein weiterer Workshop mit dem Stadtsportbund Braunschweig und den sportpolitischen Sprechern der Fraktionen am 13. September 2021 statt.

Einige neue Aspekte sowie aktuell noch thematisch einzubeziehende Grundsatzpapiere wie die Vereinbarung ***Gemeinsam für den Sport in Braunschweig*** zwischen der Stadt Braunschweig und dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. sind in diesem Workshop diskutiert und nachgehend auch in den aktuell vorliegenden Entwurf (siehe Anlage 1) eingearbeitet worden.

Die mit der Neufassung der Sportförderrichtlinien verbundenen Veränderungen sind im Einzelnen der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Herlitschke

Anlage/n:

Entwurf Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig; Synopse

Sport und Bewegung in Braunschweig

- Sportförderrichtlinie -

Entwurf vom 22. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Starker Sport – starkes Braunschweig.....	3
2	Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig	5
3	Sportförderung der Stadt Braunschweig	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Antragsberechtigt.....	7
3.3	Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen	7
3.4	Förderung der Vereinsentwicklung	8
3.4.1	Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer	8
3.4.2	Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“	8
3.4.3	Inklusion im und durch Sport	8
3.5	Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.	9
3.6	Förderung von Sportstätten	10
3.6.1	Bereitstellung der städtischen Sportstätten	10
3.6.2	Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten.....	10
3.6.3	Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten.....	11
3.7	Förderung von Sportveranstaltungen	11
3.8	Förderung des Leistungssports	13
3.8.1	Förderung von Leistungszentren	13
3.8.2	Einzelförderung.....	13
3.9	Projektförderung	13
3.10	Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen.....	15

1 Starker Sport – starkes Braunschweig

In Anlehnung an die Kooperationsvereinbarung des Deutschen Städtetags, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Olympischen Sportbund unter der Überschrift „Starker Sport – starke Städte und Gemeinden“ anerkennt die Stadt Braunschweig die Leistungen von Sport und Bewegung bei Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Inklusion und Integration, der Gesundheitsförderung, der Werteorientierung und der Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben. Sport und Bewegung sind unverzichtbare Teile unseres kulturellen und sozialen Lebens – auch in Braunschweig.

Für die Stadt Braunschweig sind Sport, Bewegung und Freizeit wichtige **Standortfaktoren** und unverzichtbare Bestandteile der **kommunalen Daseinsvorsorge**. Die Lebensqualität in unserer Stadt wird durch attraktive Sport- und Bewegungsangebote und durch vielfältige Sport- und Bewegungsräume für alle Bevölkerungsgruppen deutlich gesteigert.

Die Stadt Braunschweig hat aus diesem Grund eine Vereinbarung mit dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, allen Menschen in Braunschweig ein attraktives Sport- und Bewegungsangebot zu offerieren, bedarfsorientiert städtische Sport- und Bewegungsräume zur Verfügung zu stellen, Sportvereine und -verbände über die städtische Sportförderung zu unterstützen, Sport und Bewegung nach den Leitzielen der Sportentwicklungsplanung und den satzungsmäßigen Aufgaben des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. nachhaltig weiterzuentwickeln und zu sichern sowie das jahrelange durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt geprägte partnerschaftliche Verhältnis weiter zu vertiefen.

Einen besonderen Stellenwert nehmen in Braunschweig die **Sportvereine** ein, die einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Allgemeinwohl leisten und maßgeblich für die Aufrechterhaltung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport verantwortlich zeichnen.

Sport und Bewegung sind in Braunschweig unverzichtbar hinsichtlich eines **funktionierenden Gemeinwesens**. Besonders die Sportvereine sind neben dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. wichtige Partner der Stadt Braunschweig in Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Jugendarbeit, Gesundheitsförderung, Inklusion und Integration. Durch Sport und Bewegung kann die soziale Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen erreicht werden.

Wir verstehen Sport und Bewegung als zentrale Instrumente zur **Gesundheitsförderung** und zur **Gesundheitsprävention** – und dies für alle Bevölkerungsgruppen und in allen Lebenslagen. Dies umfasst neben Sport- und Bewegungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Schulen auch Angebote in Sportvereinen und anderen Institutionen sowie die Möglichkeit individueller Zugänge zum Sport. Darunter verstehen wir u.a. die Schaffung eines bewegungsförderlichen Wohnumfeldes und einer entsprechenden Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Sport und Bewegung tragen zur **Bildung** bei – insbesondere durch die Jugendarbeit der Sportvereine. Neben körperlichen und motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten lernen Kinder in den Sportvereinen Werte, die das gesellschaftliche Zusammenleben prägen und die mit den Schlagworten Respekt, Toleranz, Solidarität, Verantwortung und Teamgeist charakterisiert werden können.

Gerade durch die **Jugendarbeit** begleiten Sportvereine Kinder und Jugendliche das Aufwachsen junger Menschen und integrieren sie in soziale Netzwerke unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihres sozioökonomischen Status.

Menschen mit und ohne Behinderung können selbstbestimmt und gleichberechtigt an Sport und Bewegung teilhaben. Die Stadt Braunschweig anerkennt dies durch die gezielte Förderung entsprechender Angebote und durch die Förderung barrierefreier Sport- und Bewegungsräume.

Nicht zuletzt sind Sport und Bewegung ideale Medien, um Menschen aus **verschiedenen Kulturkreisen** zusammen zu führen und allen Menschen einen geeigneten Zugang zur sozialen Integration anzubieten. Gerade den Sportvereinen kommt hier eine besondere Stellung zu.

2 Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig

Aufbauend auf dem Masterplan Sport 2030 verfolgt die Stadt Braunschweig die sportpolitische Strategie der Förderung von Sport und Bewegung in den vielfältigen Facetten. Im Kern unserer Förderung von Sport und Bewegung stehen dabei sechs übergeordnete Leitziele:

1. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Sportvereinen

- durch die bedarfsorientierte Bereitstellung, die Pflege und Instandhaltung von Sportstätten
- durch die Unterstützung von Sportvereinen mit eigenen Sportstätten
- durch die Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen
- durch die Förderung von gesellschaftspolitisch wirksamen Projekten in den Sportvereinen
- durch die Förderung von qualifizierten Übungsleitern und Trainern in den Sportvereinen
- durch die Unterstützung der Sportvereine bei der Schaffung von leistungsfähigeren Organisationsstrukturen

2. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Bildungseinrichtungen

- durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen
- durch die Unterstützung von Projekten zur Gesundheits- und Bewegungsförderung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

3. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung im öffentlichen Raum

- durch die nachfrageorientierte Bereitstellung von Sport- und Bewegungsräumen und deren kontinuierliche Pflege und Instandhaltung

4. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung für alle Bevölkerungsgruppen (Sport für Alle)

- durch die Förderung von inklusiven und integrativen Sport- und Bewegungsangeboten
- durch die Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten von sozial benachteiligten Einwohnerinnen und Einwohnern
- durch die Förderung von Initiativen außerhalb des vereinsorganisierten Sports
- durch die Verbesserung der Informationen über Sport und Bewegung
- durch die institutionelle Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. als Dachorganisation der Sportvereine und -verbände

5. Die Stadt Braunschweig fördert den Nachwuchsleistungssport

- durch die bedarfsorientierte Bereitstellung von Sportstätten
- durch die Förderung von professionellen Struktur in den Sportvereinen

6. Die Stadt Braunschweig fördert den Amateur-Spitzensport

- durch die Förderung von überregional bedeutsamen Sportveranstaltungen
- durch die Förderung von Leistungstützpunkten und -zentren auf Regional-, Landes- und Bundesebene

3 Sportförderung der Stadt Braunschweig

3.1 Allgemeines

Die Stadt Braunschweig fördert gemäß des in der Landesverfassung des Landes Niedersachsen formulierten Staatsziels den Sport und vor allem die Sportvereine ideell und materiell.

Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Sportvereine und -verbände bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages (siehe Kapitel 1). Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen.

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig ist verantwortlich für die Ausführung der Förderung im Sinne dieser Sportförderrichtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind.

3.2 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige Vereine, die im Vereinsregister der Stadt Braunschweig eingetragen sind und die die Förderung von Bewegung und Sport in der Satzung verankert haben (nachfolgend „Sportvereine“ genannt). Der Sportverein muss Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und damit auch des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. sein. Der antragstellende Verein muss ab 01.01.2022 einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 120,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 60,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen). Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig spätestens alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie (erstmalig zum 01.01.2025).

Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten mit 2., 3. und 4. Priorität (siehe Punkt 3.6.2) nur unter folgender Voraussetzung:

- Förderfähig sind Sportvereine, die zum 01.01.2022 mindestens 50 Mitglieder haben. Ab dem 01.01.2024 sind Sportvereine dann förderfähig, wenn sie mindestens 75 Mitglieder haben. Ab dem 01.01.2026 sind Sportvereine förderfähig, wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben.

3.3 Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist schriftlich bei der Stadt Braunschweig – Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen. Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden.

3.4 Förderung der Vereinsentwicklung

3.4.1 Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer

Die Stadt kann Sportvereinen für Übungsleiterinnen und -leiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit DOSB-Übungsleiterlizenz Zuschüsse gewähren.

Die Sportvereine melden die Anzahl der Lizenzen, für die sie einen Zuschuss beantragen. Jede Lizenz erhält den Punktwert 1, Lizenzen im Präventionsbereich (Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“) erhalten den Punktwert 1,5, Lizenzen im Kinder- und Jugendbereich (Übungsleiter-C Breitensport Kinder/Jugendliche oder Übungsleiter-C Breitensport Kinder) den Punktwert 1,5. Das zur Verfügung stehende Budget wird dann entsprechend der Anzahl der erreichten Punkte verteilt.

3.4.2 Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“

Sportvereine, die Ehrenamtliche im Rahmen einer Vereinsmanager/in-Ausbildung C-Lizenz nach Vorgaben des Landessportbunds Niedersachsen e.V. schulen, können auf Antrag einen Zuschuss von 50 v. H. der angefallenen Ausbildungskosten (Seminarkosten), jedoch mit einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Person pro Jahr, erhalten.

3.4.3 Inklusion im und durch Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag Zuwendungen in Höhe von bis zu 100 v. H. der den Sportvereinen entstehenden Ausgaben für die durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Breitensport / Behindertensport (als Voll- oder Aufbaulehrgang) und zum „Inklusionsmanager“ gewähren.

Ferner kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von bis zu 200,00 Euro monatlich für die Beschäftigung eines Inklusionsmanagers gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführten Fortbildung zum „Inklusionsmanager“.

3.5 Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.

Die Stadt kann dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung gewähren, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird. Grundlage für die institutionelle Förderung ist die derzeit bestehende Vereinbarung „Gemeinsam für den Sport in Braunschweig“ zur Unterstützung des organisierten Sports.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6 Förderung von Sportstätten

3.6.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Sportvereine / Sportverbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.

3.6.2 Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc.

Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.

Der Antrag muss schriftlich erfolgen und grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.

Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen.

Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden.

Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden:

1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr
2. Priorität: sonstige Instandsetzung
3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten
4. Priorität: Bauliche Erweiterung und Neubau

Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltsmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6.3 Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten

Die Stadt Braunschweig kann Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.

Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im infrastrukturellen Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die geförderten Teile der Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder eingetretene Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

Die für alle städtischen Sportstätten, die vermietet und verpachtet sind, vorliegenden Pflegepläne für Rasen-, Tennen-, Kunststoffrasen- und Kunststoffspielfelder sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verpflichtend einzuhalten, um die städtische Vermögenssubstanz dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Es ist generell bis zum 1. April des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen. Eigenarbeiten können nur anerkannt werden, wenn sie tatsächlich vergütet wurden und darüber ein prüffähiger Zahlungsnachweis vorliegt (Kontoauszug).

Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.

3.7 Förderung von Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen

gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).

Als Zuschuss können in der Regel 50 v. H. der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen. Ebenfalls nicht zuschussfähig sind Personalkosten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.8 Förderung des Leistungssports

3.8.1 Förderung von Leistungszentren

Für vom jeweiligen Sportfachverband anerkannten Leistungszentrum, Landes- oder Bundesstützpunktes kann die Stadt Braunschweig auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Jahr von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewähren, sofern der Trägerverein seinen Sitz in Braunschweig hat. Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Braunschweiger Trägerverein.

Sportvereinen mit Sportarten, die über kein von einem Sportfachverband anerkanntes Leistungszentrum oder über einen anerkannten Landes- oder Bundesstützpunkt verfügen, kann nach Vorlage einer Leistungssportkonzeption für die Dauer von maximal drei Jahren eine jährliche Zuwendung von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewährt werden.

Die Leistungssportkonzeption muss die angestrebte sportliche Entwicklung beschreiben und deutlich machen, in welcher Form die Stadt Braunschweig davon profitieren kann.

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und der damit erreichten Ziele muss in Berichtsform erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.8.2 Einzelförderung

Die Stadt Braunschweig kann projektorientiert die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt. Über die Förderhöhe und über die Dauer der Förderung entscheidet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig.

3.9 Projektförderung

Die Stadt Braunschweig kann innovative Sportangebote z.B. in den Bereichen Kinder und Jugendliche, Prävention, Breiten-, Seniorensport / Sport für Ältere, Integration, Inklusion und Behindertensport fördern.

Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss in der Regel spätestens 6 Monate vor Beginn des Projekts vorgelegt werden.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Braunschweiger Sportvereinen / Institutionen sind möglich. Gefördert werden können a) Kooperationsprojekte, b) Sportart- und zielgruppenübergreifende

Angebote c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund.

Ausgeschlossen ist die Förderung bereits bestehender Sportangebote.

3.10 Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen

Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen sowie bei Vereinskooperationen mit dem festen Ziel der mittelfristigen Fusion in einem oder mehreren Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Braunschweiger Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Braunschweiger Bevölkerung führen.

Aus der Förderung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Förderung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Förderung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Anhang 1: Einzelansätze

Einzelansätze für Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportstätteninfrastrukturelemente			
Bezeichnung	Fördergegenstand	Einheit	Zuschussbetrag pauschal
Großspielfelder	<u>Rasen:</u>		
	Mähen und Mähgut auf der Fläche belassen	je qm und Schnitt	0,02 €
	Frühjahrsdüngung	je qm	0,04 €
	Folgedüngung April/Mai	je qm	0,07 €
	Folgedüngung Juli/August	je qm	0,05 €
	Herbstdüngung	je qm	0,05 €
	Besandung	je qm	0,10 €
	Sand/Boden Gemisch aufbringen	je qm	0,05 €
	Aerifizieren	je qm	0,04 €
	Abschleppen	je qm	0,01 €
	Nachsaat	je qm	0,17 €
	Schnitt aufnehmen und entsorgen	je qm	0,03 €
	Tiefenlockerung	je qm	0,11 €
	Vertikutieren	je qm	0,05 €
	Striegeln	je qm	0,03 €
	Herbizide gegen Wildkrautbewuchs ausbringen	je qm	0,02 €
	Kunststoffrasen	je qm	0,44 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je qm	0,20 €
	Tenne	je qm	1,26 €
Kleinspielfelder	Rasen, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	1.350,00 €
	Tenne, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	600,00 €
Bewässerung Großspielfelder	Rasen, sofern keine Brunnenversorgung	je Feld	1.500,00 €
	Tenne	je Feld	500,00 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je Feld	1.000,00 €
Trainingsbeleuchtung		je 2.000 Watt	150,00 €
Leichtathletische Anlagen	400 m Leichtathletik-Rundlaufbahnen	je Rundlaufbahn	3.622,00 €
	100 m Laufbahnen	je Laufbahn	948,00 €
	Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoßen	je Anlage	146,00 €
Tennisplätze	Tenne	je Tennisplatz	465,00 €
	Kunststoff	je Tennisplatz	241,00 €
BTHC-Tennisanlage	Sportanlage von überregionaler Bedeutung	Sportanlage	9.315,00 €
Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.		2017	2.100,00 €
		2018 - 2020	2.900,00 €
		2021 - 2023	3.200,00 €
Beachvolleyballfelder		je Feld	250,00 €
Umkleide- und Sanitärbereiche	bis 100 qm	je Bereich	1.897,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Bereich	2.415,00 €
	über 200 qm	je Bereich	2.932,00 €
Turnhallen und Fitness-Studios (nicht gewerblich)	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Tennishallen	mind. zwei Spielfelder	je Tennishalle	1.897,00 €
Judohallen	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Skatehallen	reine Hallensportfläche	je qm	8,30 €
Tanzsporthallen	reine Tanzsportfläche	je qm	8,63 €
Reithallen		je Reithalle	1.897,00 €

Bootshäuser	bis 100 qm	je Gebäude	465,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Gebäude	931,00 €
	über 200 qm	je Gebäude	1.397,00 €
Segelfliegerhöfe	Gebäude-Innenfläche	je qm	5,18 €
Freibäder		je Freibad	2.500,00 €
Rollschuhbahnen		je Rollschuh- bahn	931,00 €
Kegelsporthallen		je Kegelbahn	241,00 €
Golfsportanlagen		je Golfsportan- lage	25.000,00 €
BMX-Bahnen		je BMX- Bahn	1.897,00 €
Billardräume		je Billardtisch	250,00 €
Bahnengolfanlagen		je Bahnengol- fanlage	465,00 €
Schießsportanlagen	Luftgewehr	je Schießstand	46,00 €
	Bogen, Kleinkaliber	je Schießstand	93,00 €
Vereinsturnhallen	Mehrzweckhalle Dibbesdorf	je Anlage	3.093,00 €
	Turnhalle SV Olympia	je Anlage	6.607,00 €
	Turnhalle Gliesmarode	je Anlage	6.016,00 €
Skihütten		je Skihütte	1.250,00 €
Outdoor Boulder- und Kletter- park		je Anlage	8.000,00 €
Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften			
Bezeichnung	Förderung	Einheit	Zuschussbe- trag
Fahrtkostenzuschuss	bis zu 50 v. H. der entstandenen Kosten	je Teilnehmer	
Verpflegungskostenzuschuss	pro Veranstaltungstag (An- und Abreisetag gelten als ein Veranstaltungstag)	je Teilnehmer	7,00 €
Übernachtungszuschuss	pro Übernachtung	je Teilnehmer	7,00 €

Sportförderrichtlinie Braunschweig/Synopse

aktuell gültige Sportförderrichtlinie	Entwurf vom 17.09.2021
<u>Antragsberechtigt</u>	
im Vereinsregister eingetragen, in BS ansässig und als gemeinnützig anerkannt sein	
Mitgliedschaft im LSB und somit auch im SSB BS	
	Mindestmitgliedsbeitrag Erwachsene / Jugend ab 01.01.2022 von 120 Euro / 60 Euro; regelmäßige Anpassung durch den Sportausschuss
	zum 01.01.2022 mindestens 50 Mitglieder, zum 01.01.2024 mindestens 75 Mitglieder, ab 01.01.2026 mindestens 100 Mitglieder bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten mit 2., 3. und 4. Priorität

<u>Förderung der Vereinsentwicklung</u>	
Teilnahme an Meisterschaften (Fahrtkostenzuschüsse)	ist künftig über die Punkt 3.6.3 in Verbindung mit der Anlage möglich
Förderung von zeitlich befristeten Projekten des Jugendsports für max. 3 Jahre	
Zuschüsse für ÜL bis max. 1/3.	Zuschüsse für lizenzierte ÜL / Trainer nach Punktesystem (budgetiert)
	Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanager/in DOSB“
	Aus- und Fortbildung Inklusionsmanager
Förderung des SSB Braunschweig	
Förderung Sportabzeichen	Ist künftig über die Projektförderung nach Punkt 3.9 für besondere Veranstaltungen möglich

<u>Förderung von Sportstätten</u>	
Bereitstellung von städtischen Sportanlagen gegen Entgelt	
Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten	
1. Sicherheitsmängel / Gefahrenabwehr 2. sonstige Instandsetzung 3. Erwerb von Sportgeräten 4. bauliche Erweiterung und Neubau	
Betriebs- und Unterhaltungskosten für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten	
	langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren
Antragsfrist 15. März	Antragsfrist 30. Juni

<u>Förderung von Sportveranstaltungen</u>
in der Regel max. 50% der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten

<u>Förderung des Leistungssports</u>	
Leistungsgemeinschaften sowie der Betrieb von Leistungszentren sowie Landes- und Bundesstützpunkten	
	Zuschüsse für Leistungszentren, Landes- oder Bundesstützpunkte pauschaler Zuschuss von max. 50% der zuschussfähigen Kosten; wird alle drei Jahre überprüft
	Zuschüsse für Sportarten ohne von einem Sportverband anerkannten Zentrum können bei Vorlage einer Leistungssportkonzeption ebenfalls mit max. 50% der zuschussfähigen Kosten (max. 3 Jahre) gefördert werden
	Einzelförderung

<u>Projektförderung</u>	
	innovative Sportangebote in den Bereichen Kinder und Jugendliche, Prävention, Breitensport, Seniorensport, Sport für Ältere, Integration, Inklusion und Behindertensport

<u>Fusionen (ohne Zugangsvoraussetzungen)</u>
Vereinszusammenschlüsse / Fusionen von Braunschweiger Sportvereinen

<u>Ehrungen</u>	
Ehrungen von Meisterinnen und Meistern	wird gesondert außerhalb der Sportförderrichtlinie geregelt
Sportmedaille	wird gesondert außerhalb der Sportförderrichtlinie geregelt